

Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: ++43-1-501 65/12144 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



Mai 2021

Schuldnerschutzpaket für verletzte KonsumentInnen in Zeiten der Corona-Pandemie

- **Maßnahmen**
- **Zielbereiche**
- **Regulatorischer Rahmen**
- **Mit Fallbeispielen aus der AK-Konsumentenberatung**

Hintergrund

Die Corona-Pandemie hat zu einem weltweiten Wirtschaftsabschwung geführt, der für KonsumentInnen bzw für die privaten Haushalte zu Einkommensverlusten geführt hat. Einkommensschwächere Personengruppen sind von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besonders hart getroffen. In einem Bericht des österreichischen Sozialministeriums vom Dezember 2020 heißt es, dass Personengruppen, die schon vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie überproportional von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung bedroht waren, von den (ökonomischen und sozialen) Konsequenzen der Pandemie zum Teil stärker betroffen sind als die Durchschnittsbevölkerung.

Maßnahmen, um verletzte KreditnehmerInnen zu schützen

Die Corona-Pandemie hat zu verstärkten Zahlungsproblemen bei Krediten und Kontoüberziehungen geführt. Die Arbeiterkammer Wien (AK) schlägt daher einen Schutzschirm für KonsumentInnen vor:

1. Zinsen- und Spesenstopp bei gestundeten Krediten

Während der Corona-Pandemie sollte eine europaweite Regelung gelten, wonach es **bei gestundeten Krediten einen Zinsenstopp** gibt. Das bedeutet, dass während der Stundung keine Zinsen verrechnet werden dürfen. Außerdem sollen keine Spesen für Stundungsvereinbarungen bzw sonstige Kreditvertragsänderungen anfallen.

Fallbeispiele:

Herr M. beschwert sich in der AK-Konsumentenberatung, dass bei seinem gestundeten Kredit die Zinsen weitergelaufen sind. Auch andere KreditnehmerInnen beschwerten sich immer wieder in der AK-Konsumentenberatung, dass die Zinsen während der gesetzlichen Kreditstundung einfach weitergelaufen sind.

Frau C. – eine arbeitslose alleinerziehende Mutter – wurde im Februar, also nach Auslaufen des gesetzlichen Kreditstundungsrechtes - die Verlängerung der Kreditstundung verweigert.

Herr P. schrieb der AK, dass die Bank die Kreditstundung verweigerte – trotz Bestätigung über die Kurzarbeit.

Frau B. schrieb, dass sie im Februar 2020 einen Kredit bei der Bank aufgenommen hatte. Sie verlor ihren Job verloren und bezieht nun Notstandhilfe. Die Kreditraten sind nicht leistbar, die Gespräche mit der Bank wegen einer Zahlungserleichterung zogen sich dahin – sie ersucht die AK um Hilfe.

2. Keine abrupten Kreditkündigungen – auch bei der Kontoüberziehung

Die Banken sollten bei Zahlungsproblemen bei Konsum-, oder Hypothekarkredit sowie bei Kontoüberziehungen auf Verzugszinsen und Mahnspesen verzichten und **keine abrupten Kreditkündigungen** veranlassen. Das betrifft insbesondere die Kontoüberziehungen, die – wie die

Vergangenheit gezeigt hat – von Banken immer wieder einseitig gekürzt oder zur Gänze gestrichen werden.

Fallbeispiele:

Frau R. schrieb der AK im Jänner 2021, dass sie von ihrer Hausbank eine Information erhielt, dass die Bank ab 6.1.2021 den Überziehungsrahmen nicht mehr zur Verfügung stellen will, da angeblich auf dem Konto in den letzten 3 Monaten keine unbaren Gutschriften mehr eingegangen wären. Frau R schreibt, dass sie seit Juni 2020 das Arbeitslosengeld-Geld beziehe – und darüber hinaus ihren Konsumkredit immer bezahle. Daher sei die Kontorahmenkündigung für sie nicht nachvollziehbar.

Frau B. schrieb der AK im Dezember 2020, dass die Bank den Überziehungsrahmen überraschenderweise um 2.000 Euro gekürzt habe. Sie könne nun ihre Rechnungen kaum bezahlen.

Frau K. ist seit 15 Jahren in Pension und jahrzehntelang Kundin bei ihrer Hausbank. Frau K. kam im August 2020 darauf, dass die Bank einfach den Kontoüberziehungsrahmen gestrichen habe. Sie wurde darüber auch nicht informiert, sondern sie dies zufällig bei Kontrolle ihrer Kontoauszüge bemerkt. Sie protestierte bei der Bank, die ihr lapidar mitteilte, dass für Pensionisten nur selten ein Überziehungsrahmen gewährt werde und sie dies neu verhandeln müsse.

Bei COVID-19-bedingten Kreditstundungen sollen keine Negativeinträge („Schwarze Liste“) in den Bonitätsdatenbanken von Wirtschaftsauskunfteien erfolgen. Die COVID-19-Pandemie ist eine Ausnahmesituation, die dazu führt, dass viele KreditnehmerInnen unverschuldet Zahlungsprobleme haben.

3. Corona-Sonderzinssatz für Kontoüberziehungen

Viele KonsumentInnen sind auf kurzfristige Konsumkredite und Kontoüberziehungen (Kredit- bzw Rahmeneinräumung am Girokonto) angewiesen, um sich das tägliche Leben zu finanzieren. Insbesondere die Zinsen für Kontoüberziehungen betragen im Schnitt zwischen 10 und 11 Prozent. Das ist – angesichts des Niedrigzinsniveaus – zu hoch. Die Zinsen für Kontoüberziehungen sollten – für die Dauer der Pandemie - nicht mehr als 5 Prozent betragen.

Fakten: Eine AK-Studie von 79 Girokonto-Paketen von 36 österreichischen Banken (März 2021) zeigt, dass bei Gehaltskonten die Zinsen für Guthaben im Schnitt 0,01, maximal 0,125 Prozent betragen. Wer hingegen ins Minus rutscht, zahlt **im Durchschnitt 10,625 Prozent**. Die Bandbreite beträgt von 5,375 bis 14 Prozent. Überziehungen über den Rahmen hinaus kosten zusätzlich 4 bis 5 Prozent, sodass die Zinsen für Kontoüberziehungen bis zu 19 Prozent betragen können.

4. Verankerung eines gesetzlichen Verbots von Negativzinsen für Guthaben auf Girokonten

Sparbücher und Kreditverträge mit variabler Verzinsung sind durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) an einen Marktzinssatz zu knüpfen. Der häufigste Marktzinssatz (auch Indikator oder Referenzzinssatz genannt) ist der Euribor (European Bank Offered Rate), also jener Zinssatz, der für Zwischenbankkredite verrechnet wird. Dieser Zinssatz ist

seit vielen Jahren negativ (zum Beispiel -0,35 %), was bedeutet, dass sich die Bank, die sich Geld ausborgt, keinen Kreditzins an die kreditgebende Bank bezahlt, sondern Zinsen für das Geldborgen bekommt.

Der **Oberste Gerichtshof (OGH)** hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, wie negative Referenzzinssätze (wie der Euribor) **in Spar- und Kreditverträgen** mit KonsumentInnen zu handhaben ist. Mit der OGH-Entscheidung vom 21.3.2017 zu 10 Ob 13/17k wurde festgehalten, dass im Verbraucherkreditgeschäft der Kreditnehmer und **nicht** der Kreditgeber die Zinsen zu zahlen hat. Die Bank hat – im Zuge der vertraglich vereinbarten kaufenden Zinsanpassung in Kreditverträgen – den negativen Euribor-Wert bei der Ermittlung des verrechneten Kreditzinssatzes rechnerisch zu berücksichtigen.

Ein **Beispiel** zur Illustration: Beträgt der Euribor -0,35 % und die Gewinnspanne 3,5 %, dann beträgt der vertraglich verrechnete Zinssatz 3,15 % (3,5 % minus 0,35 %). Der OGH hat im Jahr 2009 auch klargestellt, dass im **Verbrauchergeschäft der Sparzinssatz** nicht negativ sein darf (13.10.2009 zu 5 Ob 138/09v); die SparerInnen müssen demzufolge keine Zinsen für eine Spareinlage an die Bank bezahlen. Durch diese oberstgerichtliche Entscheidung sind Österreichs SparerInnen vor Negativzinsen geschützt.

Es gibt jedoch für Girokonten, die dem Zahlungsverkehr dienen, keine entsprechende Schutzbestimmung für KonsumentInnen – weder durch den Gesetzgeber selbst noch durch oberstgerichtliche Judikatur. **Die AK fordert daher, dass eine gesetzliche Bestimmung geben soll, die die österreichischen KontoinhaberInnen von privaten Girokonten (zB von Gehalts-, Pensions-, Jugend- und Studentenkonten) vor Negativzinsen schützt.** Es soll den Banken daher verboten werden, dass KontoinhaberInnen für Guthaben am Girokonto „Strafzinsen“ (also Negativzinsen für Girokontoguthaben) verrechnet werden. Negativzinsen für Giroeinlagen würden nämlich bedeuten, dass die KontoinhaberInnen der Bank Zinsen für ihre Guthaben am Konto bezahlen. Negativzinsen für Girokonto-Einlagen sind aus mehreren Gründen nicht vertretbar:

- Die österreichischen Bankkundinnen bezahlen bereits jetzt beträchtliche Spesen für ihr Girokonto in der Form von zahlreichen Buchungs- und Kontoführungsspesen.
- AK-Spesenuntersuchungen zeigen, dass die Banken gerade im Zahlungsverkehr die Spesen für Leistungen – vor allem im Kassa- bzw. Schaltergeschäft – in den letzten Jahren zum Teil beträchtlich und weit über dem Verbraucherpreisindex (VPI) hinausgehend verteuert haben.
- Die Banken verrechnen seit Jahren – trotz der teilweise negativen Geld- und Kapitalmarktzinsen, wie vor allem der Euribor – anhaltend hohe Zinsen für Kontoüberziehungen.

5. Verzugszinsen und Betreuungskosten begrenzen

Die üblicherweise verrechneten hohen Kosten der Schuldenbetreuung sind eine besondere Belastung für finanzschwache KonsumentInnen und treiben diese oft in die Schuldenfalle. **Verzugszinsen und Betreuungskosten, insbesondere durch Einschalten von Inkassobüros, müssen begrenzt und verbindlich geregelt werden.** Maßnahmen im Einzelnen:

- Es sollte eine wirksame Begrenzung von Verzugszinssätzen im Konsumentenschutzgesetz geben
- Bestehende Schutzbestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sollten erweitert werden. Die Informationspflichten von Gläubigern gemäß § 25 b und c Konsumentenschutzgesetz sollte auf Pfandschuldner erweitert werden, da Mithaftende, die nicht nur mit ihrem Einkommen, sondern

mit ihrem Vermögen (zB Haus oder Eigentumswohnung, Spargbuch) für einen Kreditnehmer entstehen, derzeit nicht von den Schutzbestimmungen im KSchG erfasst sind.

- Im Verzugsfall sollen Zahlungen von SchuldnerInnen zuerst auf die eigentliche Schuld angerechnet werden und dann erst auf Mahnspesen und Verzugszinsen. Es sollte also Änderung der Anrechnungsregel von Zahlungen geben.
- Der Gläubiger darf keine weiteren Verzugszinsen verrechnen, wenn der Zinsbetrag die Höhe des halben Kapitalbetrags erreicht hat und er auch keine Klage eingebracht hat (Begrenzung des „ne ultra alterum tantum“ auf die Hälfte des Kapitals)
- Zudem sollen Verzugszinsen auf einem gesonderten Konto verbucht werden, sodass der Zinseszinsseffekt unterbunden wird.

000779 / 8024600003096

Unser Auftraggeber: Linz, 01.03.2021 - BA20
BAWAG P.S.K. AG
Wiedner Gürtel 11
A 1100 Wien

Unser Aktenzeichen: 10870-20/3096-*
bitte IMMER anführen !

Forderung laut letztem Schreiben	EUR	23271,57
Verzugszinsen seit letztem Schreiben	EUR	455,78
Evidenzhaltungsgebühr seither	EUR	23,60
Sonstige Inkassokosten seither	EUR	0,00
abzüglich Zahlungen und Gutschriften	EUR	150,00
	EUR	23600,95
Kosten für dieses Schreiben laut Tarif	EUR	42,90
Zu bezahlender Gesamtbetrag	EUR	23643,85

4781

Auf Grund unseres Einschreitens, haben Sie in obiger Angelegenheit eine Teilzahlung geleistet. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass Ratenzahlungen nur dann möglich sind, wenn über die Forderung eine schriftliche Ratenvereinbarung vorliegt. Falls Sie die obige Forderung in Raten bezahlen möchten, fordern wir Sie auf beiliegendes Ratenansuchen bis spätestens

10.03.2021

Fallbeispiel:

Der obige Screenshot ist aus einem **Brief des Inkassobüros**: Auszug aus einem Forderungsschreiben über 23.271 Euro an Herrn K. Dieser Betrag ist durch **Verzugszinsen in der Höhe von 455,28 Euro** „seit letzten Schreiben“ weiter angewachsen. Anfragende KonsumentInnen berichten immer wieder von Klagen, die erst nach Jahren wieder von den Inkassobüros betrieben werden, was zur Folge hat, dass in der Zwischenzeit die Verzugszinsen extrem angewachsen sind. Zusätzlich werden Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt.

Ein Grundproblem ist, dass die gerichtlich festgestellten Verzugszinsen im Regelfall sehr hoch sind. Ein **Fallbeispiel** aus einem gerichtlichen Exekutionstitel mit **festgestellten Verzugszinsen von 13,74 %** pro Jahr. Zudem wachsen die Kosten weiter an zB durch jede gerichtlich bewilligte Gehaltsexekution (siehe Screenshot unten aus einem **gerichtlichen Exekutionsantrag**).

Kosten: 122,83 EUR		
KOSTEN DIESES ANTRAGS: 721,00 EUR		
WEITERES VORBRINGEN:		
Exekutionsantrag		
Die Exekution wird nur auf einen Teil der im Exekutionstitel zugesprochenen Forderung und Kosten beantragt. Ursprüngliche Titeldaten:		
Zahlungsbefehl vom 22.9.2017, Landesgericht		
Kapitalforderung: 20.925,74		
Darin enthaltene Nebenforderung(en): 1.932,26		
13,74 % Zinsen pro Jahr aus 18.993,48 seit 21.07.2017		
Kosten, Währung: EUR 1.345,76 samt 4 % Zinsen seit 22.9.2017		
Sollten als Drittschuldner das Arbeitsmarktservice oder die Gebietskrankenkasse aufscheinen, wird auf die Abgabe einer Drittschuldneräußerung verzichtet (siehe 47R 314/01a des LG für ZRS Wien).		
<hr/>		
Kostenverzeichnis (sofern nicht der NKT anzuwenden ist)		
Antrag TP2	EUR	234,20
100 % Zinsen	EUR	234,20

6. Teure Inkassokosten wirksam eindämmen

Die Einschaltung von Inkassobüros wird rasch zu einer Kostenfalle, da eine Vielzahl an Spesen anfallen können. Es gibt in der AK-Konsumentenberatung viele Beschwerden über die Praktiken und Kosten von Inkassobüros. Bei Inkassokosten handelt es sich um einen „materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruch“, dessen Höhe durch die Kriterien der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit begrenzt ist.

Leider zeigt die Praxis, dass diese Intention des Gesetzgebers regelmäßig verfehlt wird. Ein Hauptgrund ist, dass **die Inkassobüros die Höchstsätze der Inkassogebührenverordnung voll ausschöpfen**, obwohl sie laut Gesetz nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu bemessen sind. Das führt zu sehr hohen Kosten von Inkassobüros, wie zahlreiche Beschwerden in den AK-Konsumentenberatungseinrichtungen belegen.

Eine neue gesetzliche Regelung für den Ersatz der durch den Zahlungsverzug entstehenden Kosten ist daher unbedingt erforderlich. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollen **Pauschalen** für diese Kosten festgelegt werden:

- Bei Geldforderungen **unter 35 Euro** kann die Gläubigerin/der Gläubiger einen Pauschalbetrag **maximal in der Höhe der offenen Geldforderung** fordern. Bei Geldforderungen in Höhe von **35 bis 500 Euro** beträgt der Pauschalbetrag **maximal 35 Euro** und bei Geldforderungen zwischen **501 und 1.000 Euro maximal 75 Euro**.
- Voraussetzung ist, dass die Gläubigerin/der Gläubiger die Schuldnerin/den Schuldner **nachweislich gemahnt** hat. Diese Mahnung muss eine Information über die drohenden Kosten und eine Nachfristsetzung von 14 Tagen enthalten. Für diese Mahnung darf die Gläubigerin/der Gläubiger **keine Entschädigung** fordern.
- Für den Abschluss und die Abwicklung einer **Ratenvereinbarung** kann die Gläubigerin/ der Gläubiger einen **Pauschalbetrag von drei Euro pro begonnenem Kalendermonat** fordern. Gerät die Schuldnerin/der Schuldner mit einer Rate in Verzug, kommt die oben erwähnte Pauschalregelung zur Anwendung.
- Der **Anspruch auf eine höhere Entschädigung** muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und wird erst fällig, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger der Schuldnerin/dem Schuldner die Zahlung **entstandener Mehrkosten nachweist**.

Fakten: In der AK-Konsumentenberatung gibt es regelmäßig Anfragen zu Inkassobüros, speziell im Zusammenhang mit Online-Shops und Mobilfunkbetreibern. Anfragende KonsumentInnen berichten auch von Klagen, die erst nach Jahren wieder von den Inkassobüros betrieben werden, was zur Folge hat, dass in der Zwischenzeit die Verzugszinsen extrem angewachsen sind. **In den Arbeiterkammern österreichweit wurden im Jahr 2020 rund 16.600 Beschwerden von KonsumentInnen zum Problembereich „Einziehen von Forderungen/Inkassobüros“ registriert.**

Fallbeispiele:

Herr N. hatte irrtümlich für einen Internet-Dienst eine Premium-Jahresmitgliedschaft in der Höhe von €132,00 abgeschlossen. Als er den Irrtum bemerkte, erklärte er – nach Hinweis in der AK-Konsumentenberatung - rechtswirksam seinen Rücktritt von diesem Vertrag innerhalb der dafür noch aufrechten Frist von vierzehn Tagen den Widerruf gemäß § 11 FAGG. Dennoch erhielt er eine Inkassoforderung in der Höhe von € 232,24 – die Forderung war um 100 Euro an Spesen des Inkassobüros angewachsen.

Frau G. kaufte online ein Buch im Wert von Euro 54,39. Als sie erkannte, dass ein Teilbetrag – sie zahlte über ein Papal-Konto - offengeblieben war, hatte sie unverzüglich die Restzahlung veranlasst. Es erreichte sie kurz nach der Zahlung ein Forderungsschreiben einer Anwaltssozietät, das sie zum Ausgleich des Negativsaldos iHv Euro 26,09 aufforderte – das war genau jener offene Betrag, den sie unverzüglich einbezahlt hatte. Zudem wurde sie aufgefordert, dass Spesen iHv Euro 71,50 zu zahlen waren. Zudem wurde sie darauf hingewiesen, dass sie mehrere Mahnungen erhalten haben soll, die sie ignoriert habe – was Frau G. jedoch ausschloss. Die AK intervenierte beim Rechtsanwalt erfolgreich.

Herr Z. hat eine Forderung zu bezahlen, die aus einem eingeklagten Kredit resultiert – die Kosten steigen von Schreiben zu Schreiben an. Zudem hatte er mit dem Inkassobüro eine monatliche Rückzahlung von 50 Euro vereinbart. Plötzlich erhielt er jedoch ein Schreiben des Inkassobüros, in dem eine Rückzahlungsrate von 258 Euro festgehalten war – für den arbeitslosen Herrn Z. nicht leistbar und entgegen der mündlichen Vereinbarung.

Generell: Konsumenten berichten, dass sie oft „dritte“ oder „letzte“ Mahnungen zugesendet bekommen, obwohl sie vorher nie ein Mahnschreiben erhalten haben. Die Kosten übersteigen auch meist die Grundforderung. Es kommt auch vor, dass Konsumenten über Monate zahlreiche Mahnungen in sehr kurzen Abständen erhalten.

7. Erleichterungen in der Privatinsolvenz – Wege aus der Schuldenfalle

Die Corona-Krise stürzt viele Haushalte, Familien und Selbständige in eine soziale und finanzielle Krise. Vielen droht die Insolvenz. Die Privatinsolvenz ist ein wichtiges rechtspolitisches Instrument für einen wirtschaftlichen Neustart. Dafür braucht es eine gesamteuropäische Regelung, die gleiche Bedingungen für alle Überschuldeten herstellt. Es sollte die **Verfahrensdauer bei Privatkonkursen grundsätzlich verkürzt** werden. In Österreich dauert der Privatkonkurs derzeit 5 bis 7 Jahre (7 Jahre in 70 % der Fälle). Die AK fordert die Verkürzung des Zahlungsplanes von 7 auf 6 Jahre. Außerdem sollte es eine Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre geben.

Fakten: In den Arbeiterkammern österreichweit wurden im Jahr 2020 rund 3.900 Anfragen von Konsumentinnen zum Problembereich „Überschuldung“ registriert.

Aus einem Bericht des ASB Schuldnerberatungen GmbH - die Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich - geht hervor, dass sich im Jahr 2019 60.469 Personen mindestens einmal mit dem Ersuchen um Unterstützung an eine Schuldenberatung gewandt haben (Quelle: [asbFactSheet SR20 UnterstuetztePersonen.pdf \(schuldenberatung.at\)](#))

8. Verhinderung notleidender Kredite statt lukrativem Verkauf (Non Performing Loans - NPL)

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 eine Strategie („NPL-Aktionsplan“) vorgestellt, um einen künftigen Aufbau notleidender Kredite (Non-Performing Loans – kurz: NPL) in der gesamten EU infolge der Coronavirus-Krise zu verhindern. Die AK begrüßt das Ziel, die Entstehung von notleidenden Krediten möglichst zu vermeiden. Allerdings ist ein Hauptziel im NPL-Aktionsplan, wonach Sekundärmärkte für notleidende Vermögenswerte weiterentwickelt werden sollen, sehr kritisch zu hinterfragen. **Die BAK fordert daher eine geänderte Prioritätensetzung. Statt der Schaffung eines großen Sekundärmarktes für notleidende Kredite, sollte an erster Stelle aller Maßnahmen das Ziel stehen, notleidende Kredite erst gar nicht entstehen zu lassen.** Denn es ist zu erwarten, dass NPL zu einem lukrativen Geschäftsfeld werden, indem die Kreditverträge und die dahinterstehenden KreditnehmerInnen zur ungeschützten Handelsware werden.

9. Revision der Verbraucherkredit-Richtlinie (VKrRL) und Umsetzung im Verbraucherkreditgesetz (VKrG)

Die Europäische Kommission prüft derzeit die Wirksamkeit und allfälligen Verbesserungsbedarf der Verbraucherkredit-richtlinie. Aus Sicht des AK-Konsumentenschutzes sind folgende Änderungen notwendig:

- **Ausdehnung des Anwendungsbereiches** der VKrRL: Es sollten **Sonderbestimmungen für fällig gestellte Verbraucherkredite** aufgenommen werden. **Es sollte ein jährlicher Kontoauszug** vorgeschrieben werden, der SchuldnerInnen einen laufenden Überblick liefert.
- Wegfall der **Bagatellgrenze von 200 Euro**, denn Kredite unter diesem Betrag fallen nach derzeitiger Rechtslage nicht unter das Regime der Verbraucherkredit-Richtlinie.
- Im Rahmen der Zahlungsmethode „**Buy Now Pay Later**“ (sogenannte BNPL-Systeme) sind zinslose Kreditformen weit verbreitet (zum Beispiel in Großbritannien, Schweden), die allerdings das Risiko einer „schleichenden“ Überschuldung in sich bergen. Darüber hinaus fallen häufig hohe Gebühren für verspätete Zahlungen und Inkassoverfahren an, die bei Zahlungsausfällen auftreten können und sich möglicherweise auf die Kreditwürdigkeit der Verbraucher auswirken. Die AK unterstützt die Forderung der Europäischen Verbrauchervereinigung BEUC, dass **zinsenlose Kredite auch in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-Richtlinie** aufgenommen werden.
- Die VKrRL sollte vorsehen, dass eine **Aushändigung der Europäischen Standardinformationen für Kreditierungen (ESIS) bereits beim Erstkontakt** mit den KreditwerberInnen erfolgt. Zudem sollte eine stärkere **optische Hervorhebung des effektiven Jahreszinssatzes** in den Standardinformationen (ESIS) vorgesehen werden.

- **Es sollte das Widerrufsrecht** (14-tägiges Rücktrittsrecht) bei Verbraucherkrediten **auf die schutzwürdige Gruppe der BürgInnen, PfandbestellerInnen und GarantInnen ausgedehnt** werden. Weiters wäre es sinnvoll, ein **Widerrufsrecht bei Kreditvermittlungsverträgen** gesetzlich zu berücksichtigen, um verletzte KonsumentInnen, die Kreditvermittler aufsuchen, besser zu schützen. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass Kreditvermittler Stornoprovisionen verrechnen, wenn KonsumentInnen vom Kreditvermittlervertrag zurücktreten.
- **Die Werbebestimmungen für Verbraucherkredite sollten verschärft werden. Es sollte ein Verbot der Zahlenwerbung** vorgesehen werden, das auf ausschließlicher Hervorhebung der Kredit- bzw Leasingrate basiert. Es sollte vorgesehen werden, dass **in Werbungen der effektive Jahreszinssatz** am prominentesten platziert wird.

10. Finanzbildung für den Erwerb von Alltagskompetenzen im Konsumentenleben

Finanzbildung ist wichtig, aber sie ist kein Allheil-Mittel, um Fehlentwicklungen auf den Finanzmärkten auszugleichen. Auch dient die Finanzbildung nicht dem Zweck, dass die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem Volk von Aktionären oder – aus der Perspektive der Banken – zu lukrativen Wertpapier-Kunden ausgebildet werden. Finanzbildung soll dazu dienen, dass **der sinnvolle Umgang mit Geld im Alltag** erlernt wird – und das sollte vorzugsweise in Schulen stattfinden, um die jungen Heranwachsenden und Kinder mit Konsum, Sparen und Geldausgeben vertraut zu machen. Die AK Wien unterstützt den „**Finanzführerschein**“ in Wien, der seit 2020 von der unabhängigen Schuldnerberatung an ausgesuchten Schulen durchgeführt wird. Der Fokus dieses Programmes liegt auf der Ausbildung von Alltagskompetenzen im Leben von Konsumentinnen und Konsumenten, was auch den richtigen Umgang mit Geld zum Gegenstand hat.

Konsumentenpolitische Maßnahmen zum Schutz verletzlicher KonsumentInnen bei Zahlungsschwierigkeiten im Überblick:

- Zinsen- und Spesenstopp während des Stundungszeitraumes
- Keine abrupten Fälligkeiten von Krediten und Kontoüberziehungen
- Keine Negativeinträge in Wirtschaftsauskunfteien
- Corona-Sonderzinssatz von maximal 5% für Kontoüberziehungen von den Banken
- Effektive Eindämmung von Inkassokosten
- Überschuldete Personen die sich im Privatkonkurs befinden, sollen die Möglichkeit haben, sich nach maximal drei Jahren entschulden zu können
- Notleidende Kredite dürfen nicht zu einer ungeschützten Handelsware werden
- Verbesserungen für KreditnehmerInnen bei einer Revision der Verbraucherkredit-Richtlinie
- Finanzbildung in Schulen zum Erwerb von Alltagskompetenzen und für einen sinnvollen Umgang mit Geld